



Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage

Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) im Bereich Mobilfunk

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Verband
- Weitere interessierte Organisationen / Unternehmen
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Unternehmen / Privatperson

Name der Absenderin oder des Absenders (Institution, Unternehmen, Privatperson):

BPUK

Kontaktperson (Name, Telefon, E-Mail) für allfällige Rückfragen:

Andrea Loosli, 031 320 16 93, andrea.loosli@bpuk.ch

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis spätestens am 31. März 2026 elektronisch an
kf-sekretariat@bakom.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre
Stellungnahme als PDF- und Word-Dokument zur Verfügung stellen.*



Fragebogen_DE

Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage?

Ja Nein

Die BPUK vertritt die Kantonsseite. Sie dankt dem Bund, dass er sich rasch ihrem Anliegen nach Rechtssicherheit und nach einer rechtlichen Grundlage in einem Bundesgesetz angenommen hat. Sie betrachtet die Vorlage als Möglichkeit, um einen rechtssicheren und effizienten Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur zu gewährleisten.

Wir begrüssen, dass mit der Entkoppelung der Prüfung des Immissionsschutzes vom Baubewilligungsverfahren, die Entscheide dort gefällt werden, wo das Fachwissen vorhanden ist. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht betreffend Entlastung der Behörden sind allerdings zu optimistisch formuliert.

Die Vorlage hat keine negativen Auswirkungen auf den Schutz vor nichtionisierender Strahlung.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Teilen des erläuternden Berichts

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Teilen des erläuternden Berichts?

1. Ausgangslage

Die Kantone sind durch die aktuell festgefaehrne Situation, insbesondere durch die Baubewilligungspflicht für sämtliche Änderungen von Mobilfunkanlagen direkt belastet und oft blockiert. Durch die Einsprache- und Rechtsmittelverfahren entstehen ihnen unverhältnismässiger Aufwand, da viele dieser Verfahren im Nachhinein materiell abgelehnt werden. Da Mobilfunkanlagen aufgrund des schnellen technologischen Wandels häufig angepasst und modernisiert werden müssen, sind die Rahmenbedingungen, die ein ordentliches Baubewilligungsverfahren verlangen, zu aufwändig und insbesondere für geringfügige Änderungen unverhältnismässig.

2. Rechtsvergleich, insbesondere mit dem europäischen Recht

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Grundzüge der Vorlage

Die BPUK begrüsst die Verankerung des Meldeverfahrens für Mobilfunksendeanlagen im Fernmeldegesetz und die Herauslösung der Kontrolle des Immissionsschutzes aus dem Baubewilligungsverfahren. Damit wird die dringend nötige rechtliche Grundlage auf Bundesgesetzebene zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren geschaffen und die Rechtssicherheit gewährleistet. Es handelt sich um ein wichtiges Anliegen der BPUK. Obwohl die Zuständigkeit bzgl. Des Vollzugs der NISV in den 26 Kantonen ganz unterschiedlich sind, gehen wir davon aus, dass viele der kommunalen Baubewilligungsbehörden durch die Neuregelung entlastet werden. Die kantonalen Behörden werden aber kurzfristig nicht entlastet, da zur Umstellung auf die neuen Rahmenbedingungen kantonale Gesetzgebungen angepasst werden müssen, was aufwändig ist. Mittel- und langfristig dürfte sich der Aufwand der Behörden eher verschieben als verringern, vor allem von den Gemeinden hin zu den kantonalen NIS-Fachstellen. Mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung und zunehmender Akzeptanz könnte sich die Anzahl an Rechtsmittelverfahren mit der Zeit tatsächlich verringern und somit effektiv zu einer Entlastung der zuständigen Behörden führen.

Die BPUK hat keine Bedenken, dass das Schutzniveau vor nichtionisierender Strahlung durch die neue Regelung reduziert wird.

4. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Fragebogen_DE

Siehe nachfolgendes Kapitel

5. Auswirkungen

Erläuternder Bericht Kapitel 5.2.

Wir beantragen, den Erläuternden Bericht anzupassen. Das Kapitel 5.2 formuliert die Einschätzung der Entlastung der Vollzugsbehörden zu optimistisch. Bestimmte kantonale Behörden wie z.B. NIS-Fachstellen und Rechtsabteilungen müssen gerade zu Beginn mit massivem Mehraufwand rechnen. So etwa durch die Anpassungen bei den kantonalen Baugesetzen, durch den neuen Rechtsmittelweg über die kantonalen Behörden sowie mit den steigenden Anfragen aus der Öffentlichkeit. Durch den Wegfall eines aufwändigen Bewilligungsverfahrens dürfte es zu mehr NIS-Änderungsmeldungen durch die Betreiberinnen kommen, die von Fachstellen geprüft werden müssen. Auch stellt die Veröffentlichung von NIS-Unterlagen voraussichtlich zu einen grossen Initialaufwand samt nachfolgenden Unterhaltsaufwand.

Anzupassen ist auch die Fussnote 11 im Erläuternden Bericht, wo bezüglich Dialogmodell auf die Website der Swisscom verwiesen wird. Da die BPUK in ihren Mobilfunkempfehlungen das Dialogmodell eingeführt hat, sollte auf die Website der BPUK verwiesen werden ([Bereich Umwelt](#)).

6. Rechtliche Aspekte

Das Kapitel 1.2 im Erläuternden Bericht zeigt auf, wieso die Entkoppelung der Prüfung des Immissionschutzes vom Baubewilligungsverfahren mit dem Koordinationsprinzip vereinbar ist. Wir beantragen, dass diesem Kapitel Ausführungen zum Entzug der aufschiebenden Wirkung, zur Möglichkeit der Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch die Beschwerdebehörde und zur Ausgestaltung des speziellen Rechtsmittels hinzugefügt werden. Das FMG muss festlegen, dass die Einhaltung der Grenzwerte gleichzeitig sicherstellt, dass es zu keiner Zunahme der ideellen Immissionen kommt. Andernfalls kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Um-/Ausbau einer Mobilfunkanlage aufgrund der Zunahme ideeller Immissionen dem Baurecht unterstellt werden muss. Auch wenn für den Vollzug die Kantone als zuständig bezeichnet werden, wäre es hilfreich, Näheres zum vom Bund angedachten Rechtsmittel anzubringen. Das dürfte auch die Einschätzung des Aufwands für die Kantone erleichtern.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen (Wortlaut des Gesetzesentwurfs sowie zugehörige Erläuterungen)?

Art. 24f Abs. 1 und Abs. 3

Abs. 1: Die BPUK beantragt, dass das BAKOM als Angaben im Minimum diejenigen des Standortdatenblatts bekannt gibt.

neu Bst. d: Ausserdem beantragen wir die Ergänzung der Auflistung mit dem Datum der Eingabe und dem Datum der Validierung durch die kantonale Behörde. Damit kann verhindert werden, dass kantonal eine neue Möglichkeit für die Veröffentlichung nach Art. 37d Abs. 3 geschaffen werden muss.

neu Bst. e: Ebenfalls sollen Betriebsdaten und die Fehlermeldungen der QS-Systeme in die Auflistung der Angaben aufgenommen werden.

Art. 37b

Die BPUK beantragt, im Artikel näher auszuführen, welche Anlagen unter Artikel 37b fallen. Es soll klargestellt werden, ob Rundfunk- und Amateurfunkantennen sowie Sendeanlagen, welche vom Geltungsbereich nach Anhang 1 Ziffer 61 NISV ausgenommen sind, ebenfalls inbegriffen sind oder nicht. Es soll explizit geregelt werden, ob für diese die Prüfung NIS nach wie vor im Rahmen des

Fragebogen_DE

komunalen Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden soll- Auch der Umgang mit 6 Watt-Anlagen muss ausgeführt werden.

Ausserdem beantragt die BPUK, dass der Erläuternde Bericht bezüglich Plangenehmigung für eine Fernmeldeanlage klarstellt, dass weiterhin ein Mitbericht beim Kanton eingeholt werden muss.

Art. 37c

Abs. 1: Eine Frist von drei Monaten erscheint für die Kantone machbar. Kritisch ist, dass keine Begrenzung der Anzahl NIS-Änderungsgesuchen definiert ist. Nimmt die Anzahl Gesuche überhand, können die Behörden die Frist nicht einhalten. Die BPUK beantragt deshalb, dass in einem neuen Abs. 4 geregelt wird, dass für eine Anlage frühestens nach drei Monaten seit Erhalt des letzten positiven Entscheids ein neues NIS-Änderungsgesuch eingereicht werden darf. Ausgenommen davon sind Standordatenblätter, welche aufgrund von ergriffenen Massnahmen zur Einhaltung der strahlungsrechtlichen Vorgaben im Betrieb erstellt werden mussten.

Abs. 2: Wir beantragen, dass die Dringlichkeit im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit von den Betreiberinnen nachgewiesen wird. Ausserdem sollen im Gesetz oder im Erläuternden Bericht die Begriffe «Dringlichkeit» und «Versorgungssicherheit» definiert werden. Wir sind der Ansicht, dass beides nur gegeben sein kann, wenn eine Antenne defekt ist und nicht mehr betrieben werden kann.

Abs. 3: Wir beantragen eine Ergänzung im Erläuternden Bericht. Nebst dem Standordatenblatt sollen zusätzlich folgende Unterlagen verlangt werden:

- das Messprotokoll zu den Senderichtungen (Azimut und mechanischer Tilt) aller Antennen
- Das von einem unabhängigen Geometer/Vermessungsbüro erstellte Messprotokoll zu den Mastpositionen (Koordinaten LV95) und zu den Montagehöhen aller Antennen (Unterkante)
- Fotografische Belege für die installierten Antennentypen (das Typenschild muss lesbar sein und die Antennen in Bezug auf ihre räumliche Lage identifizierbar) und für weitere verfügte Massnahmen (Absperrungen, Abschirmungen, Beschilderungen,...)

Falls möglich, könnte man einen Hinweis anbringen, dass es sich um Informationen des Standordatenblatts handelt.

Neu Abs. 4: siehe oben unter Abs.1.

Art. 37d

Abs. 1 und 2: Wir sehen die Anforderungen bezüglich der Behandlungsfrist oder Frist zur Nachrechnung als kritisch, da sie unbestimmt sind. Wir beantragen, auf diese Hinweise zu verzichten. Dies gilt auch für die Validierungsdaten.

Abs. 2: Wir beantragen, Abs. 2 in eine Kann-Formulierung umzuwandeln, so dass die Behörde eine angemessene Frist gewähren kann. Relevant ist dabei, ob die Anlage bereits im Betrieb ist oder nicht. Im zweiten Fall ist es nicht nötig, Druck aufzusetzen.

Wir beantragen, Abs. 2 mit einem Hinweis zu ergänzen, wonach nach einer Neueinreichung korrigierter Unterlagen die Frist von 3 Monaten wieder zu laufen beginnt.

Art. 37e

Abs. 1: Wir weisen darauf hin, dass der Begriff «Beschwerde» in mehreren Kantonen bereits besetzt ist und zwar i.d.R. als Rechtsmittel an die zweite kantonale Instanz (Verwaltungsgericht). Hingegen wird das Rechtsmittel an die erste kantonale Instanz (verwaltungsinterne Instanz oder z. B. Baurekursgericht) i.d.R. als Rekurs bezeichnet. Wir beantragen anstatt «Beschwerde» den allgemeineren Begriff «Rechtsmittel» zu verwenden.

Abs. 2: Wir beantragen die Formulierung «Das Rechtsmittel hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung.», weil mit einer Glaubhaftmachung einer erheblichen Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen die aufschiebende Wirkung gewährt werden kann. Die Bezeichnung «Verletzung der bundesrechtlichen Bestimmungen» ist zu allgemein. Wir fordern eine Konkretisierung, welche der Relevanz angemessen Rechnung trägt: «erheblichen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte».

Neu Abs. 3: Der Erläuternde Bericht vom 12. Dezember 2025 führt zu nArt. 37e Abs. 1 FMG aus, dass

Fragebogen_DE

sich der Rechtsschutz im Übrigen nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des kantonalen Rechts richte. Angesichts des aussergewöhnlichen Eingreifens des Bundes in die kantonale Verfahrenskompetenz ist dieser Verweis bedeutungsvoll und gesetzeswürdig. Wir beantragen in einem Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass im Übrigen die allgemeinen kantonalen Bestimmungen über das Rechtsmittel gegen behördliche Entscheide auf dem Gebiet der Raumplanung, des Baus und der Umwelt Anwendung finden.

Art. 37f

Abs. 1: wir beantragen statt «bundesrechtlichen Bestimmungen zum Umweltschutz betreffend den Schutz vor nichtionisierender Strahlung», die Formulierungen «überwacht die Einhaltung der NISV-Bestimmungen» anzupassen. Es ist wichtig, dass genau der gleiche Wortlaut verwendet wird («Einhaltung Emissionsbegrenzung»). Die gewählte Formulierung «überwacht» ist viel zu weit gefasst. Abs. 2: Der Begriff «Anlagegrenzwerte» sind unbedingt durch den Begriff «Grenzwerte» zu ersetzen und ebenfalls auf Artikel 14 NISV zu verweisen.
Abs. 4: wir beantragen die Ergänzung mit folgendem Satz: «Festgestellte Übertretungen der strahlungsrechtlichen Vorgaben sind innerhalb von 24 Stunden zu bereinigen, sofern sie fernsteuerbarer Natur sind; übrige Abweichungen sind dem BAKOM umgehend, spätestens innerhalb einer Woche, mitzuteilen.» Auch sollten diese Daten vom BAKOM veröffentlicht werden. Auch hierzu bietet es sich an, eine Bundesstelle zu beauftragen, damit nicht 26 Kantone das Gleiche tun müssen. Ausserdem ist folgender Satz hinzuzufügen: «Das BAKOM überwacht das ordnungsgemässse Funktionieren und Anwenden der Qualitätssicherungssysteme.». «Funktionieren» umfasst die QSS als reines Instrument, «Anwenden» stellt sicher, dass die Anlagen auch mit dem QSS betrieben werden und damit überwacht werden. Im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, wie oft der Abgleich Betrieb / Bewilligung gemacht werden muss. Unser Vorschlag ist: 1 mal pro Tag.

Art. 37g

Es wäre wünschenwert, im Erläuternden Bericht zu informieren, wo der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen regeln will.

Art. 51

Die BPUK versteht Artikel 51 Buchstabe b in dem Sinne, dass auch der Betrieb eines Qualitätssicherungssystems, welches nicht den Vorgaben gemäss Artikel 37g Buchstabe c entspricht, strafbar ist. Um dies zu verdeutlichen, sollte der erläuternde Bericht ergänzt werden:
Art. 51: Diese Bestimmung hält fest, dass sowohl die unterlassene Meldung nach Artikel 37c Absatz 1 oder 2 als auch der Betrieb einer Mobilfunkanlage ohne ein QS-System im Sinne von Artikel 37f Absatz 4 oder mit einem QS-System, welches nicht den Vorgaben nach Artikel 37g Buchstabe c entspricht, strafbar sind. Die Strafbestimmung»

Art. 62 Abs. 1 und Abs. 1^{bis}

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.